

Lehrstuhl für Rechnungswesen, Wirtschaftsprüfung und Controlling

Ergänzungen des durch die MSM herausgegebenen
„Leitfadens zur Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten“
(Stand: 01.04.2017)

Nachfolgend finden Sie Ergänzungen des Lehrstuhls RWPC bezüglich einzelner Auslegungsfragen des „Leitfadens zur Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten“. (Diese Ergänzungen ersetzen nicht den Leitfaden, sondern wirken ergänzend.) Die Ergänzungen sind für alle Seminar-, Bachelor- sowie Masterarbeitskandidaten bindend. Die jeweiligen Ausführungen beziehen sich auf die Kapitel des „Leitfadens zur Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten“ der MSM in der Version November 2009.

Seitenumfang:

- Seminararbeiten: 15-18*
- Bachelorarbeiten: 25-30*
- Masterarbeiten: 60-65*

* Der hier angegebene Seitenumfang beinhaltet Abbildungen und Tabellen und darf nicht überschritten werden.

Formalitäten bei der Einreichung von Seminararbeiten:

- Bitte reichen Sie zwei ausgedruckte Exemplare der Seminararbeit am Lehrstuhl ein.
- Bitte heften Sie die Seminararbeit auf einen Heftstreifen; eine Bindung ist nicht vorzunehmen.
- Die Zuleitung der elektronischen Seminararbeiten im PDF- **und** WORD-Format erfolgt an den betreuenden Mitarbeiter und das Sekretariat per Email und nicht gebrannt auf CD. Die Benennung der Dateien erfolgt in der Form "Name, Vorname". Bitte reichen sie jeweils eine Datei im jeweiligen Format ein; d. h. Deckblatt, Verzeichnisse, Text etc. sind in **einem Dokument** anzulegen.

Quellenverzeichnisse:

- Das Quellenverzeichnis umfasst:
 - Literaturverzeichnis (Monographien, Aufsätze in Zeitschriften, Sammelwerken, Festschriften, Kommentaren, etc.),
 - Verzeichnis der Gesetze und sonstiger Normen,
 - Rechtsprechungsverzeichnis,

- Verzeichnis sonstiger Quellen (Dazu zählen neben Literatur verwendete Primärmaterialien wie BT-Drs., BR-Drs., BMF-Schreiben und andere Erlasse, Schreiben bzw. Verfügungen der Finanzverwaltung, aber auch Materialien des Statistischen Bundesamtes u. Ä. sowie Internetquellen).
- Separate Verzeichnisse sind ab zwei Quellen aufzunehmen.
- Behandlung ausgewählter Spezialfälle:
 - **IFRS** werden in das Verzeichnis der Gesetze und sonstiger Normen aufgenommen. Bei mehreren Fassungen eines Standards sind die überarbeiteten durch ‚alte Fassung‘ zu kennzeichnen. *Als Fundstelle ist regelmäßig die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union anzugeben.*
 - **Beispiel zur Zitation von IFRS:** IAS 32 (2013): Finanzinstrumente: Darstellung. Übernommen durch: Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 der Kommission vom 3. November 2008 zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates. In: Amtsblatt der Europäischen Union L 320: 179-194 vom 03.11.2008. Zuletzt geändert durch: Verordnung (EU) Nr. 301/2013 der Kommission vom 27. März 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Jährlichen Verbesserungen an den International Financial Reporting Standards, Zyklus 2009-2011. In: Amtsblatt der Europäischen Union L 90: 84-85 vom 27.03.2013.
 - Prüfungsstandards (z. B. ISAs, IDW PS) und DRS sind ebenfalls in das Verzeichnis der Gesetze und sonstigen Normen aufzunehmen. Die Zitierweise soll einheitlich erfolgen und Titel, Stand sowie Fundstelle wiedergeben. Weitere Veröffentlichungen der Standardsetter/Regulierer, wie beispielsweise Stellungnahmen, werden in das Verzeichnis sonstiger Quellen aufgenommen.

Weitere Anmerkungen:

- Inhalts-, Abbildungs-, Abkürzungs-, Tabellen- und Symbolverzeichnis unterliegen den gleichen formalen Anforderungen wie der Fließtext der Arbeit, d. h. es ist durchgängig die Schriftgröße 12pt, 1,5 Zeilenabstand, der gleiche Abstand der Ränder und Blocksatz zu verwenden. Im Inhaltsverzeichnis - nicht im Text - werden die Kapitel-Überschriften zudem ihrer Gliederungstiefe entsprechend eingerückt.
- Überschriften innerhalb des Hauptteils der Arbeit müssen sich vom Text abheben. Dies erfolgt durch eine Markierung in Fettdruck und der Verwendung einer größeren Schrift (13pt- auf erster und 12pt-Schrift auf allen folgenden Gliederungsebenen).
- Das Deckblatt und die eidesstattliche Erklärung sind nicht mit einer Seitenzahl zu versehen und werden bei der Paginierung nicht mitgezählt; sie werden auch nicht im Inhaltsverzeichnis aufgeführt. Verzeichnisse sind getrennt mit römischen Ziffern zu nummerieren.
- Blocksatz und Silbentrennung sind verpflichtend.
- Vornamen der Autoren sind in den Quellenverzeichnissen auszuschreiben; gegebenenfalls ist der Vorname zu recherchieren.